

Stadt Lörrach
Fachbereich
Straßen/Verkehr/Sicherheit

Lörrach, den 22. Juni 2020
2410 / Je
Telefon Nr.: 415 - 316

Fachbereich 1210 Ratsarbeit
über
Bürgermeisterin Monika Neuhöfer-Avdić

im Hause

zur Offenlage im AUT am 25. Juni 2020

TOP 4 - Baumbepatenschaften – Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 23. Mai 2019

Stadträtin Salach hält die Frage von Herrn Baumann, wieso gemäß § 4 des Entwurfs des Gestattungsvertrages, der Bestandteil der Vorlage ist, Baumpaten entstehende Kosten übernehmen müssen, wenn die Zusammenarbeit mit der Stadt nicht „gut laufe“, für berechtigt und bat um Klärung.

Stellungnahme:

Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Recht / Stiftungen / Baurecht ist die Formulierung des § 4 rechtlich eindeutig so zu verstehen, dass eine für die/den Berechtigte/n kostenpflichtige Beseitigung von Gegenständen oder ähnlichem, beziehungsweise eine Verbesserung des Zustands des Baumbepats ausschließlich unter dem Aspekt der Verkehrssicherheit erfolgt. Dies ergibt sich aus der Einordnung unter der Paragrafenbezeichnung "§ 4 Verkehrssicherungspflicht".

Bei anderen Mängeln an der betreffenden Baumscheibe / dem betreffenden Baumbepat, z.B. einer Vernachlässigung der Pflege oder der Anpflanzung unzulässiger Pflanzen, ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit ist eine kostenpflichtige Ersatzvornahme nicht vorgesehen. Hier stünde schlimmstenfalls die Kündigung des Gestattungsvertrags durch die Stadtverwaltung als letztes Mittel zur Verfügung.

Betriebsleiter Herr Langela gab an, dass der Betriebszweig Stadtgrün im Einzelfall prüfen werde, ob der Bepflanzungsfreie Abstand immer mindestens 0,50 m betragen müsse.

Stellungnahme:

Der Mindestabstand von 50 cm zur Stammäußenkante dient der Baumkontrolle. Bei Pilzbefall eines Baumes bilden sich die Fruchtkörper der Pilze häufig am Stammfuß. Dieser muss bei der Baumkontrolle gut sichtbar sein, um den Zustand des Baumes beurteilen zu können. Im Einzelfall können bei der Auswahl eines Baumbeetes jedoch unbürokratisch Ausnahmen zu dieser Regelung besprochen werden, sofern dies in der betreffenden Baumscheibe / Baumbeet möglich ist.

Betriebsleiter Herr Langela teilte weiterhin mit, dass seitens des Fachbereichs Straßen/Verkehr/Sicherheit noch geklärt wird, ob eine Bepflanzung der Kreisverkehrsflächen innerhalb des Gestattungsvertrages möglich sei.

Stellungnahme:

In Bezug auf hohe Verkehrsbelastungen und die damit verbundene Verkehrsgefährdung der Baumbeetpaten sowie der weiteren Verkehrsteilnehmer, wurden nur Baumbeete ausgewählt, die sich im Bereich von Fuß- und Radwegen, in verkehrsberuhigten Bereichen oder Nebenstraßen mit geringer Verkehrsbelastung befinden.

Im Bereich von Kreisverkehren besteht grundsätzlich eine höhere Verkehrsgefährdung. Daher sind diese von der Baumbeetpatenschaft durch Privatpersonen ausgenommen und es erfolgt keine Aufnahme in den Gestattungsvertrag.

Derzeit besteht für die Bepflanzung von Kreisverkehren nur eine Ausnahme. Es handelt sich dabei um die Pflege des Kreisverkehrs in der Basler Straße / Schillerstraße / Clara-Immerwahr-Straße, welche von der Gärtnerei Schmitt durchgeführt wird. Da es sich um einen Gartenbaubetrieb handelt, bei dem die Mitarbeiter entsprechende Erfahrungen bei der Pflege von Flächen im öffentlichen Verkehrsraum haben, wurde damals eine Ausnahme gemacht.



Dullisch
Fachbereichsleiter

